R. R. 1916
No. 3028

# Vertrag

über

## Verwaltung und Benützung des Kantonsspitals.

Vom Regierungsrat genehmigt den 27. Dezember 1916.
Vom Gemeinderat St. Gallen genehmigt den 19. Dezember 1916.

**Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen**

und

**Der Gemeinderat der politischen Gemeinde St. Gallen**

haben in Revision des Vertrages über die Erweiterung des Gemeindekrankenhauses in St. Gallen zu einem Kantonsspitale vom 5. Juni, bezw. 8. Juni/4. Juli 1869,*) sowie des Vertrages über Errichtung eines Absonderungshauses vom 4., bezw. 16./20. Mai 1894,**) über die Verwaltung und Benützung des Kantonsspitals folgenden Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Die Verwaltung des Kantonsspitals steht, unter der Aufsicht des Regierungsrates, einer Kommission von 7 Mitgliedern zu, in welche der Regierungsrat 5 und der Gemeinderat der jetzigen und später der neuen politischen Gemeinde St. Gallen 2 Mitglieder abordnet. Den Vorsitz führt der Vorstand des zuständigen Departements des Regierungsrates, nötigenfalls dessen Stellvertreter.

Die Amtsdauer der Mitglieder dieser Kommission ist die gleiche, wie jene der sie wählenden Behörde.

§ 2. Bis zur Stadtvereinigung sind die jetzigen politischen Gemeinden St. Gallen, Tablat und Straubenzell, vertreten durch den Gemeinderat St. Gallen, Inhaber der in diesem Vertrage zugunsten der politischen Gemeinde aufgeführten Rechte, hernach gehen letztere an die neue politische Gemeinde St. Gallen über.

*) Siehe Ges.-Sammlg., Bd. I, N. F., Nr. 10.
**) Siehe Amtsblatt 1894, I, S. 439.

§ 3. Die politische Gemeinde hat die Priorität:
a) auf die 40 Betten im Absonderungshause (Haus V) und
b) auf weitere 200 Betten in den übrigen Abteilungen des Kantonsspitals.

§ 4. Wenn wegen Epidemien politische Gemeinden zur Errichtung von Spitälern, Absonderungshäusern usw. angehalten werden, so werden der politischen Gemeinde St. Gallen hiefür im Kantonsspital, nötigenfalls unter Evakuierung desselben von andern Kranken und unter Sistierung der Aufnahme von gemeinde- und kantonsangehörigen Spitalberechtigten, 160 Betten eingeräumt.

In dieser Zahl sind die 40 Betten im Absonderungshause (Haus V), auf welche die politische Gemeinde nach § 3 lit. a die Priorität besitzt, inbegriffen.

§ 5. Das Verpflegungsgeld für die von der Gemeindekrankenkasse oder von der politischen Gemeinde in den Kantonsspital eingewiesenen Kranken darf nicht höher sein als dasjenige, welches nach der jeweilen bestehenden Verordnung irgend eine andere Gemeindekrankenkasse, bezw. politische Gemeinde, bezahlen muß.

§ 6. Nichtspitalbedürftige Kranke sollen nicht in den Kantonsspital aufgenommen werden. Ergeben sich Anstände über die Frage der Spitalbedürftigkeit, so entscheidet im Einzelfalle der Bezirksarzt von St. Gallen, bei Fragen grundsätzlicher Natur die Sanitätskommission.

Unheilbare Kranke und Geisteskranke müssen nur in Notfällen und nur vorübergehend aufgenommen werden.

Der Kanton räumt der politischen Gemeinde für Notfälle, geisteskranke Personen betreffend, die Priorität auf 8 Betten im kantonalen Asyl in Wil ein.

§ 7. Wenn die politische Gemeinde eine Poliklinik errichten müßte, ist der Kantonsspital bereit, hiebei mitzuwirken.

§ 8. Das Leichenhaus des Kantonsspitals steht der politischen Gemeinde für amtliche Sektionen zur Verfügung.

§ 9. Das Vermögen des Kantonsspitals darf zu keinen Zeiten seinem Stiftungszwecke entzogen und mit dem allgemeinen Staatsvermögen verschmolzen werden.

Auch darf der Kantonsspital nicht außer die Grenzen der neuen politischen Gemeinde St. Gallen verlegt werden.

§ 10. Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Durch diesen Vertrag werden aufgehoben:
a) der Vertrag über die Erweiterung des Gemeindekrankenhauses in St. Gallen zu einem Kantonsspital vom 5. Juni, bezw. 8. Juni/4. Juli 1869,*)
b) der Vertrag über Errichtung eines Absonderungshauses vom 4., bezw. 16./20. Mai 1894.**)

§ 11. Die in diesem Vertrage niedergelegten Bestimmungen dürfen nur mit Zustimmung beider Kontrahenten geändert werden.

St. Gallen, den 19. Dezember 1916.

Der Gemeindammann:
Dr. **Ed. Scherrer.**

Im Namen des Gemeinderates,
Der Gemeinderatsschreiber:
Dr. **F. Volland.**

St. Gallen, den 27. Dezember 1916.

Der Landammann:
Dr. **G. Baumgartner.**

Im Namen des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber:
Dr. **G. Müller.**

*) Ges.-Sammlg., N. F., Bd. I, Nr. 10.
**) Siehe Amtsblatt 1894, Bd. I, S. 439.